

## Autohausticker: Recht

Ausgabe 6 / April 2011

### Ausgleichsanspruch Vertragshändler, § 89b HGB analog



RA Volker Simmer  
Gesellschafter & Autor

Weit verbreitet ist der Irrtum, dass der Handelsvertreterausgleich pauschal eine Jahresprovision betrage. Die Berechnung des Handelsvertreterausgleichs ist in der Praxis kompliziert und hängt von etlichen Faktoren ab, wobei die Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruches in Rechtsprechung und Literatur nach unterschiedlichen Modellen erfolgt. Voraussetzungen sind:

#### Eigenschaft als des Kfz-Vertragshändlers als Handelsvertreter

Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 06.10.2010 (VIII ZR 210/07) entschieden, dass dies dann der Fall ist, „wenn zum einen sich das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Hersteller oder Lieferanten nicht in einer bloßen Käufer-Verkäufer-Beziehung erschöpfte, sondern der Vertragshändler so in die Absatzorganisation des Herstellers oder Lieferanten eingegliedert war und zum anderen der Händler verpflichtet ist, dem Hersteller oder Lieferanten seinen Kundenstamm zu übertragen.“

Eine Aussage dahingehend, ob ein konkretes Autohaus unter diese Voraussetzung fällt, kann nur im Rahmen einer individuellen juristischen Prüfung erfolgen, da hierzu die Einsichtnahme in die entsprechenden Verträge notwendig ist.

#### Kündigung von Handelsvertretervertrag durch Unternehmen veranlasst

Nicht jede Kündigung eines Vertrages führt zu einem Ausgleichsanspruch. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Vertrag durch das Unternehmen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt worden ist, der Kfz-Vertragshändler den Vertrag zwar selbst aber aufgrund eines durch das Unternehmen „begründeten Anlasses“ kündigt oder der Vertrag einvernehmlich aufgehoben worden ist.

#### Erheblicher Vorteil für das Unternehmen

Da der vertreten Hersteller auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung aufgrund der durch den Kfz-Vertragshändler neu geworbenen Kunden einen erheblichen Vorteil besitzt (vgl. § 89 b Abs.1 Nr.1 HGB) ist dieser auszugleichen. Ohne einen solchen Vorteil entfällt auch der Ausgleichsanspruch.

#### Rechtliche Verpflichtung zur Überlassung des Kundenstamms

Der Ausgleichsanspruch ist auch daran gebunden, ob der Kfz-Vertragshändler verpflichtet ist, seinen Kundenstamm dem Unternehmer zu überlassen. Anknüpfungspunkt ist hierbei die Eingliederung des Vertragshändlers in den Vertrieb des Produkts. Der BGH verlangt insoweit eine irgendwie geartete rechtliche Verpflichtung zur Übertragung des Kundenstamms.

#### Billigkeit

Der Ausgleichsanspruch muss dem Grunde, der Höhe und der Art der Leistung angemessen sein. Dies ergibt sich aus § 89 b Abs.1 Nr.2 HGB.

#### Verjährung

Für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs ist die einjährige Ausschlussfrist des § 89 Abs.4 S.2 HGB maßgeblich, welche mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu laufen beginnt. Doch Vorsicht, diese Verjährungsfrist kann grds. vertraglich verkürzt werden.

**Zur Berechnung eines etwaigen Ausgleichsanspruches sind zumindest die folgenden Angaben (der letzten fünf Jahre) notwendig:**

- Anzahl der jährlich verkauften Neufahrzeuge
- Angabe der UPE (netto) der jährlich verkauften Neufahrzeuge
- Einkaufspreis (netto) der Neufahrzeuge
- Angabe des jährlichen Gesamtverkaufspreises (netto) an Endkunden
- Angabe der jährlich erhaltenen Prämien, Boni und Verkaufshilfen

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?  
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?  
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...  
**In 4 Schritten** zur individuellen Rechtsberatung  
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare  
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten  
**Direktkontakt:** 150,-€  
**Expressantwort:** 120,-€  
**Schnellantwort:** 90,-€  
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter [www.k-o-m.de/autohausrecht](http://www.k-o-m.de/autohausrecht)



**Schritt 1:**  
[www.k-o-m.de](http://www.k-o-m.de) -> Autohausrecht



**Schritt 2:**  
Passwordhotline: 06898 / 914 780



**Schritt 3:**  
Themengebiet wählen



**Schritt 4:**  
Anfrage stellen